

## E-Mails im Zivilprozess

Schriftlich, textlich oder urkundlich?

**RA Stefan Sander, LL.M., B.Sc.**  
LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte, Köln

Herbstakademie 2013

# Überblick

- ▶ Fallgestaltung und Fragestellung
- ▶ Der Urkundenprozess
- ▶ Beweisantritt und Beweiswürdigung
- ▶ Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift
- ▶ Fazit

# Fallgestaltung und Fragestellung

## Fall 1 – Unternehmer gegen Unternehmer

### *Fallgestaltung und Fragestellung*

- ▶ Unternehmer A und B schließen einen Rahmenvertrag über Lieferungen und Leistungen
  - ▶ „Einzelne Leistungen unter diesem Vertrag werden **schriftlich** beauftragt.“
  - ▶ „Bestellungen sind zu richten an: [...], **E-Mail-Adresse**“
  
- ▶ Warenwirtschaftssystem des B
  - ▶ Bestellvorgang generiert E-Mail (keine QES)
  - ▶ Grußformel mit dem Namen des Mitarbeiters
  
- ▶ Unternehmer A prüft, antwortet und liefert

## Fall 2 – Verbraucher gegen Verbraucher

### *Fallgestaltung und Fragestellung*

- ▶ Verbraucher C inseriert auf einem Annonceportal, z.B.:  
[www.eBay-Kleinanzeigen.de](http://www.eBay-Kleinanzeigen.de)
- ▶ Wechselseitige E-Mails mit Verbraucher D
- ▶ Einigung über den Verkauf eines Schrankes
  - ▶ Selbstabholung
  - ▶ Terminfindung nach Überweisung des Kaufpreises

## Gemeinsame Fragestellungen

### *Fallgestaltung und Fragestellung*

- ▶ Können Unternehmer A und Verbraucher C die Kaufpreisforderungen **im Urkundenprozess** geltend machen?
- ▶ Welchen Wert hat die Passage der Klageschrift:

*Kläger und Beklagter einigten sich sodann über den Kauf von [...] zu einem Preis von [...].*

**Beweis:** *E-Mail des Beklagten von 15.07.2013 (Anlage K1)*

# Der Urkundenprozess

# Voraussetzungen der besonderen Prozessart

## *Der Urkundenprozess*

§ 592 S. 1 ZPO:

„Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder [...] zum Gegenstand hat, kann im Urkundenprozess geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen **durch Urkunden** bewiesen werden **können**.“

- ▶ Beweisbedürftigkeit?
  - ▶ Erlauben unstrittige Sachverhalte einen „Urkundenprozess ohne Urkunden“?
  - ▶ Möglichkeit urkundlichen Nachweises (str.)



# Die Definition der Urkunde

## *Der Urkundenprozess*

- ▶ § 592 S. 1 ZPO → §§ 415 ff ZPO
- ▶ „Urkunden“:
  - ▶ Schriftliche Verkörperung
  - ▶ einer Gedankenerklärung
  - ▶ durch solche Lautzeichen, die einer objektiven Deutung allein aufgrund ihrer Wahrnehmung zugänglich sind
- ▶ Beweis- und Tatsachenurkunden
  - ▶ deutlich weiter als § 267 StGB
- ▶ Schriftliche Verkörperung durch Lautzeichen
  - ▶ Textform, § 126b BGB
  - ▶ Unterschrift?

## Die wechselseitigen E-Mails als solche

### *Der Urkundenprozess*

- ▶ E-Mail als solche
  - ▶ elektronisches Dokument, § 130a ZPO
  
- ▶ § 371 ZPO – Beweis durch **Augenschein**
  - ▶ Abs. 1 S. 2: „Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten.“
  - ▶ Andere Bewertung bei Vorliegen einer QES? (-)
  
- ▶ Zwischenergebnis:  
Urkundenprozess unstatthaft, § 592 S. 1 ZPO
  - ▶ (?)

# Die Ausdrücke der wechselseitigen E-Mails

## *Der Urkundenprozess*

- ▶ „Urkunden“:
  - ▶ Schriftliche Verkörperung
  - ▶ einer Gedankenerklärung
  - ▶ durch solche Lautzeichen, die einer objektiven Deutung allein aufgrund ihrer Wahrnehmung zugänglich sind
- ▶ Voraussetzungen erfüllt!
  - ▶ Urkundenprozess **statthaft**
- ▶ Unterschrift? Nicht konstitutiv, § 416 ZPO e.c.
  - ▶ „Privaturkunden begründen, **sofern** sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass [...]“

# Beweisantritt und Beweiswürdigung

## Der Beweisantritt

### *Beweisantritt und Beweiswürdigung*

- ▶ § 595 Abs. 3 ZPO:

„Der Urkundenbeweis kann **nur** durch Vorlegung der Urkunden angetreten werden.“

- ▶ § 420 ZPO - Vorlegung durch Beweisführer; Beweisantritt:

„Der Beweis wird durch die Vorlegung der Urkunde angetreten.“

- ▶ Problem: Beweisführer hat E-Mails gelöscht  
Anspruch auf Ausdruck durch Gegner?

§§ 421 ff, 142 Abs. 1 ZPO: (-), wegen § 595 Abs. 3 ZPO

# Die Beweiswürdigung

## *Beweisantritt und Beweiswürdigung*

- ▶ § 286 Abs. 2 ZPO

„An **gesetzliche Beweisregeln** ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.“

- ▶ § 416a ZPO:

- ▶ Sonderregel für **Ausdrucke** elektronischer Dokumente
    - ▶ Tatbestand: (-), nur öffentliche elektronisch Dokumente

- ▶ § 416 ZPO:

- ▶ Tatbestand (-), keine Unterschrift

- ▶ § 286 Abs. 1 ZPO

## Bewertung der Klageschrift im Beispiel

### *Beweisantritt und Beweiswürdigung*

*Kläger und Beklagter einigten sich sodann über den Kauf von [...] zu einem Preis von [...].*

**Beweis:** *E-Mail des Beklagten von 15.07.2013 (Anlage K1)*

- ▶ Wenn mit dem **Ausdruck** Beweis geführt werden soll:  
Übersendung bereits vorgezogene Übergabe
  
- ▶ Aber: nicht eindeutig!
  - ▶ Ist die E-Mail als solche als Beweismittel angedacht:  
§ 371 Abs. 1 S. 2 ZPO: Vorlegung oder Übermittlung
  - ▶ Kein tauglicher Beweisantritt, nur Ankündigung!

# Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift



## Materielle Rechtslage

### *Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift*

- ▶ Urkundenprozess statthaft, aber aussichtslos?
  
- ▶ § 127 Abs. 1 BGB:  
„Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten **im Zweifel** auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.“
  
- ▶ Rahmenvertrag über Lieferungen und Leistungen
  - ▶ „Einzelne Leistungen unter diesem Vertrag werden **schriftlich** beauftragt.“
  - ▶ „Bestellungen sind zu richten an: [...], **E-Mail-Adresse**“

## Bestimmende Schriftsätze

### *Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift*

- ▶ § 130 Nr. 6 ZPO: keine bloße Ordnungsvorschrift
  
- ▶ Rechtsmittel als elektronisches Dokument
  - ▶ *BGH* Beschl v 5.4.2000 – GmS-OBG 1/98 „Computerfax“
  - ▶ Abgrenzung §§ 130, 130a ZPO: Mitwirkungshandlung?
  
- ▶ OLG Brandenburg Beschl v 10.10.12 – 1 Ws 218/12

# Fazit

## Fazit

- ▶ Ist die ZPO „technikneutral“?
  - ▶ vergleiche Fall 2 mit: Zeitungsannonce und Briefwechsel
- ▶ Sachgerechtes Ergebnis?
  - ▶ Urkundenprozess statthaft mit den Ausdrucken
  - ▶ Urkundenprozess **un**statthaft auch mit E-Mails mit QES?
- ▶ Einführung von § 371a ZPO:
  - ▶ Rechtsfolgenverweisung auf die gesetzlichen Beweisregeln für Urkunden
  - ▶ **Lücke in § 592 S. 1 ZPO**

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Fragen? Meinungen? ... Diskussion!

**RA Stefan Sander, LL.M., B.Sc.**

Stefan.Sander@LLR.de

**LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte  
Mevissenstraße 15  
50668 Köln**

Tel.: +49 (221) 55400-170

Fax: +49 (221) 55400-192